Bezirksgericht Dietikon

Einzelgericht in Strafsachen

Geschäfts-Nr.: GG250008-M / U

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. C. Keller

Gerichtsschreiberin MLaw A. Schneider

Urteil und Verfügung vom 26. August 2025
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Mag. iur. X1._____,

betreffend **Drohung etc.**

Privatklägerin

B._____,

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin M.A. HSG in Law Y1._____,

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 15. April 2025 (act. 29) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers RA Mag. iur. X1._____ sowie die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin RAin M.A. HSG in Law Y1._____.

Anträge:

1. Der Anklagebehörde: (act. 29 S.10 f.)

"◆ Schuldigsprechung von **A._____** im Sinne der Anklageschrift

- Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten unter Anrechnung der erstandenen Haft sowie einer Busse von CHF **1'200.**
- Gewährung des bedingten Vollzuges der Freiheitsstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
- Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- Anordnung der Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profils im Sinne von Art. 257 StPO; Erteilung des Vollzugsauftrages an den Erkennungsdienst des Forensischen Instituts Zürich (FOR) und Verpflichtung des beschuldigten A._____, innert 30 Tagen ab Eintritt Rechtkraft des Urteils beim Erkennungsdienst des Forensischen Instituts Zürich, Polizei- und Justizzentrum (PJZ), Guterstrasse 33, 8004 Zürich, Telefon …, zur erkennungsdienstlichen Behandlung mit Wangenschleimhautabnahme zu erscheinen
- Entscheid über allfällige Zivilansprüche der Privatklägerschaft

- Auferlegung der Kosten der amtlichen Verteidigung an die beschuldigte Person
- Kostenauflage (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 3'070.00)"

2. Des Verteidigers: (heut. Prot., sinngemäss)
   - Herr A._____ sei in allen Anklagepunkten freizusprechen.
   - Herrn A._____ sei als Genugtuung und Schadenersatz ein Betrag von CHF 124'000 zuzusprechen.
   - Die Kosten der amtlichen Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen.
   - Die Zivilforderung der Privatklägerschaft sei abzuweisen.
   - Die sichergestellten Gegenstände seien herauszugeben.
   - Der Antrag um Anordnung einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profils sei abzuweisen.
   - Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates.

3. Der unentgeltlichen Vertreterin der Privatklägerin: (act. 77 S. 2)

   "1. Es sei der Beschuldigte der

   - mehrfachen **Drohung als Ehegatte** im Sinne von Art. 180 Abs 1 in Verbindung mit Abs. 2 Bst. a StGB, eventualiter der versuchten **Nötigung** im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB,
   - der **Sachbeschädigung** im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
   - **Sachentziehung** im Sinne von Art. 141 StGB sowie
   - der **Tätlichkeiten** im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen

   2. Es sei der Beschuldigte angemessen zu bestrafen.

3. Es sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine **Genugtuung** von **CHF 3'000** nebst 5% Zins seit dem 4. August 2024 innert 10 Tagen ab Rechtskraft des Strafurteils zu bezahlen.

4. Die Kosten des Verfahrens seien dem Beschuldigten aufzuerlegen, wobei die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Geschädigten vorerst vom Staat zu übernehmen seien."

Erwägungen:

1. Prozessgeschichte

1.1. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (fortan Staatsanwaltschaft) vom 15. April 2025 (act. 29) ging am 25. April 2025 beim hiesigen Gericht ein. Mit Verfügung vom 23. Mai 2025 wurde die Anklage zugelassen (Prot. S. 2). Sodann wurde mit Verfügung vom 4. Juni 2025 der bisherige amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X2._____, per 21. Mai 2025 aus seinem Amt entlassen und Rechtsanwalt Mag. iur. X1._____ per 1. Juni 2025 als amtlicher Verteidiger für den Beschuldigten eingesetzt (act. 42). Mit Verfügung vom 24. Juni 2025 wurde die bisherige unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin Dr. iur. Y2._____, entlassen und Rechtsanwältin M.A. HSG in Law Y1._____ mit Wirkung auf den 4. Juni 2025 als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt (act. 51). Sodann wurde mit Verfügung vom 25. Juni 2025 auf den 26. August 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen sowie den Parteien Frist zur Stellung von Beweisanträgen bzw. der Privatklägerin zusätzlich zur Bezifferung und Begründung ihrer Zivilforderungen angesetzt (act. 54)

1.2. Die Bezifferung und Begründung der Zivilforderung ging am 11. August 2024 innert der erstreckten Frist ein (act. 68).

1.3. Mit Verfügung vom 13. August 2025 wurden die Beweisanträge des Beschuldigten betreffend die Protokollierung und Übersetzung mehrerer Vorfälle sowie der Beweisantrag der Privatklägerin auf Einholung eines psychiatrischen Kurzgutachtens über den Beschuldigten abgewiesen (act. 70).

1.4. Zur Hauptverhandlung vom 26. August 2025 erschien der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Mag. iur. X1._____ sowie die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin M.A. HSG in Law Y1._____ (Prot. S. 11). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet und den Parteien schriftlich im Dispositiv ausgehändigt (act. 81; Prot. S. 81 ff.).

1.5. Mit Eingabe vom 28. August 2025 meldete die Privatklägerin und mit Eingabe vom 29. August 2025, zur Post gegeben am 3. September 2025, die Staatsanwaltschaft Berufung gegen das Urteil an (act. 82 und act. 83).

2. Prozessuales

2.1. Strafanträge

2.1.1. Die dem Beschuldigten in der Anklageschrift vom 15. April 2025 zur Last gelegten Tatbestände der Sachbeschädigung, Sachentziehung sowie Tätlichkeit (act. 29, S. 2 f. und 5) werden nur auf Antrag hin bestraft (Art. 30 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 303 Abs. 1 StPO).

Der Verteidiger führte anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass für sämtliche oben aufgeführten Antragsdelikte der Strafantrag fehle (Prot. S. 12). Die Vertreterin der Privatklägerin entgegnete, dass die Geschädigte den Strafantrag unterzeichnet habe, welcher als act. 2 in den Akten sei. Von der Geschädigten könne als Laiin nicht erwartet werden, dass sie eine juristische Einordnung der Delikte vornehme. Wenn, dann müsste dies die Rechtsvertretung machen. Sie habe auch schon ziemlich früh im Verfahren gesagt, was sie unter der Sachbeschädigung und Sachentziehung meine. Deshalb liege ein gültiger Strafantrag vor (Prot. S. 13).

2.1.2. Der gültig gestellte Strafantrag stellt bei Antragsdelikten eine Prozessvoraussetzung dar. Es gilt dabei insbesondere zu überprüfen, ob die dreimonatige Antragsfrist seit Kenntnisnahme des Täters durch die antragsberechtigte Person eingehalten worden ist (Art. 31 StGB). Bei definitivem Fehlen von Prozessvoraussetzungen hat das Gericht das Verfahren einzustellen (Art. 329 Abs. 4 StPO; BSK StPO-ACHERMANN, Art. 329 StPO N 71). Sollen lediglich einzelne Anklagepunkte

eingestellt werden, so kann die Einstellung zusammen mit dem Urteil ergehen (Art. 329 Abs. 5 StPO).

Der Strafantrag ist nach Art. 304 Abs. 1 StPO bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Der Sinn einer Antragsfrist ergibt sich aus dem Schutz für einen allfälligen Täter, da dieser nicht über längere Zeit im Ungewissen sein soll, ob gegen ihn eine Strafverfolgung eingeleitet wird oder nicht (BSK StGB-RIEDO, Art. 31 N 1).

2.1.3. Die Privatklägerin unterzeichnete am 6. September 2024 den Strafantrag gegen den Beschuldigten aufgrund Drohung und Tätlichkeit (act. 2). Hinsichtlich der Tätlichkeit, welche sich gemäss Anklage am 21. August 2024 ereignet haben soll, erfolgte der Strafantrag somit innerhalb der Antragsfrist von drei Monaten. Weitere Delikte wurden im Formular nicht genannt und auch keine Tathandlungen umschrieben.

Die Privatklägerin war seit dem 23. September 2024 von einer Rechtsanwältin vertreten (vgl. act. 18/2). Zu diesem Zeitpunkt war die Strafantragsfrist hinsichtlich der angeklagten Sachbeschädigung und Sachentziehung noch nicht vorbei, weshalb es der Rechtsvertreterin der Privatklägerin ohne Weiteres möglich gewesen wäre, auf eine Ergänzung des Strafantrages hinzuwirken. Da dies jedoch unterblieb, ist das Strafverfahren bezüglich Sachbeschädigung und Sachentziehung gegen den Beschuldigten einzustellen. Wie weiter unten noch zu zeigen sein wird, wäre allerdings selbst bei Vorliegen der Strafanträge das Strafverfahren diesbezüglich einzustellen (vgl. Ziff. 2.2 hiernach) respektive der Beschuldige freizusprechen (vgl. Ziff. 4.1 hiernach).

2.2. Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO gilt für Anklagen der Grundsatz, den relevanten Sachverhalt möglichst kurz (quantitatives Element) aber genau (qualitatives Element) darzustellen. Die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte sind in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Sodann muss die beschuldigte Person aus der Anklageschrift ersehen können, wessen sie angeklagt ist, was

eine zureichende Tatumschreibung bedingt. Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt wird und welchen Straftatbestand sie durch ihr Verhalten erfüllt haben soll, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Ungenauigkeiten sind nicht von entscheidender Bedeutung, solange für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr angelastet wird. Eine nähere Begründung der Anklage erfolgt an Schranken; es ist Sache des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen. (zum Ganzen: BGE 143 IV 63 E. 2; Urteil des Bundesgerichtes 6B_701/2024 vom 6. Mai 2024 E. 2.3.1).

Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten hinsichtlich der Sachentziehung vor, "diverse persönliche Gegenstände (Fotos, persönliche Unterlagen)" der Privatklägerin entnommen zu haben (act. 29 S. 3). Die Vertreterin der Privatklägerin machte diesbezüglich im Wesentlichen geltend, dass es dem Verteidiger und dem Beschuldigten klar gewesen sei, welche Unterlagen und Fotos in der Anklageschrift gemeint seien (Prot. S. 74), brachte hierzu jedoch keine weiteren Belege an. Der Beschuldigte hingegen führte aus, dass er nicht wisse, welche Papiere der Privatklägerin verloren gegangen sein sollen (Prot. S. 21 f.).

Der in der Anklageschrift verwendete Passus "diverse persönliche Gegenstände (Fotos, persönliche Unterlagen)" umschreibt in der Tat keine konkreten Gegenstände, welche der Beschuldigte entnommen haben soll. Ohne eine konkrete Bezeichnung der weggenommenen Gegenstände ist es dem Beschuldigten jedoch nicht möglich, sich gegen den Vorwurf der Sachentziehung zur Wehr zu setzten bzw. einen Gegenbeweis zu erbringen.

Somit wurde hinsichtlich der Sachentziehung (auch) das Anklageprinzip verletzt, weshalb selbst bei Vorhandenseins eines entsprechenden Strafantrags keine Verurteilung des Beschuldigten erfolgen könnte. Hinsichtlich der übrigen angeklagten Sachverhalte stellen sich bezüglich des Anklageprinzips keine Probleme.

2.3. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, welche ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen, wobei bei Antragsdelikten der Strafantrag der Konstituierung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 1

und 2 StPO). Gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO ist die Erklärung spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben. Mit Strafantrag vom 6. September 2025 konstituierte sich B._____, die Ehefrau des Beschuldigten, zumindest hinsichtlich des Vorwurfs der Tätlichkeiten im Zivil- wie auch im Strafpunkt als Privatklägerin (act. 2; die ebenfalls genannten Drohungen sind vorliegend Offizialdelikte; vgl. act. 1/15-1-2 in Verbindung mit act. 1/18/7, wonach die Geschädigte gemäss Auskunft ihrer damaligen Rechtsvertreterin explizit keine weitergehende Konstituierung unterzeichnen wollte). Ob und inwiefern dies zur Anfechtung dieses Urteils in allen Punkten, mithin auch in denjenigen, wo es an einer eigentlichen Konstituierung fehlt, genügt, wird durch das Berufungsgericht zu prüfen sein.

2.4. Die Verteidigung hat ihre im Vorfeld der Hauptverhandlung gestellten und von der Verfahrensleitung mit Verfügung vom 13. August 2025 (act. 70) abgewiesenen Beweisanträge an der Hauptverhandlung erneut gestellt. Inhaltlich kann auf die immer noch zutreffenden Erwägungen in der Verfügung vom 13. August 2025 verwiesen werden (act. 70, E. 5). Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens erübrigen sich jedoch weitere Ausführungen zu den Beweisanträgen der Verteidigung ohnehin.

3. Sachverhalt

3.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten die in der diesem Urteil beigehefteten Anklageschrift umschriebenen Sachverhalte vor (act. 29). Der Beschuldigte bestreitet die ihm vorgeworfenen Handlungen vollumfänglich (act. 3/1 S. 2 ff., act. 3/2 S. 2 ff., act. 3/4 S. 14 ff., Prot. S. 21 ff.). Damit ist im Folgenden zu prüfen, ob sich die Anklage, welche auf den belastenden Aussagen der Privatklägerin basiert, anhand der vorliegenden Beweismittel rechtsgenügend erstellen lässt.

3.2. Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es dürfen namentlich keine vernünftigen Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abs-

trakte, theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. Demgegenüber vermag die blosse Wahrscheinlichkeit einen Schuldspruch nicht zu begründen. Vermag sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen, kommt der den Beschuldigten begünstigende Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel (d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es den Beschuldigten freisprechen (Art. 10 Abs. 3 StPO).

Es liegt am Staat, dem Beschuldigten seine Schuld nachzuweisen, ohne dass daran vernünftige Zweifel verbleiben. Nebst der Würdigung von Sachbeweisen kommt dabei auch den Aussagen der in das Geschehen involvierten Personen entscheidendes Gewicht zu. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen hängt davon ab, ob die Ausführungen grundsätzlich überprüfbar sind (formelle Validität), ob sie in sich konsistent sind (innere Validität) und ob sie mit anderweitig im Verfahren erhobenen Fakten und Erkenntnissen übereinstimmen bzw. in Einklang gebracht werden können (äussere Validität; vgl. dazu HAAS, Validitätsprüfung von Argumenten, Justice/Justiz/Giustizia 2019/1 S. 6 ff.). In diesem Zusammenhang vermag insbesondere auch eine merkmalsorientierte Aussagenanalyse wertvolle Anhaltspunkte für die Einschätzung von deren Glaubhaftigkeit zu erbringen (vgl. dazu im Einzelnen BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 5. Aufl. 2021, S. 77 ff.). Bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung darf insbesondere auch die Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage nicht ungeprüft bleiben. Aufgrund gedächtnispsychologischer Voraussetzungen kommt der Erstaussage eine entscheidende Bedeutung zu. Die Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte einer Aussage, besonders der Umstände der Erstbekundung, der so genannten Geburtsstunde der Aussage, ist deshalb Bestandteil der Motivanalyse (BGE 129 I 49 E. 5, 6).

3.3. Nebst den Einvernahmen des Beschuldigten (act. 3/1, 3/2, und 3/4. Prot. S. 13 ff.) und der Privatklägerin (act. 4/1, 4/2 und 4/4) im Vorverfahren und durch

das Gericht, wurden im Vorverfahren auch zahlreiche Familienmitglieder des Beschuldigten und der Privatklägerin befragt (act. 6/1, 6/3, 6/5-7 und 6/10-11). Daneben liegen diverse Screenshots von Chatnachrichten zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin (act. 5/2, 5/4), ärztliche Berichte über die Gesundheit der Privatklägerin (act. 8/2 und 69/3), diverse schriftliche Stellungnahmen des Beschuldigten zu den Vorwürfen (act. 3/5/1, 3-5-5, 3/5/8-13) sowie Polizeirapporte (act. 1, 7/2-4) bei den Akten.

Hinsichtlich der Verwertbarkeit der polizeilichen Einvernahmen der Familienmitglieder (act. 6/1, 6/3, 6/5-7) ist anzumerken, dass diese mangels Delegationsverfügung an die Polizei sowie Teilnahmerecht der Parteien nach Art. 312 Abs. 2 StPO nicht zuungunsten des Beschuldigten verwendet werden dürfen. Darüber hinaus ergibt sich hinsichtlich der Verwertbarkeit dieser Beweismittel keine Probleme.

3.4. Was die allgemeine Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und der Privatklägerin angeht, so sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese über das übliche Mass hinaus, welches mit der Stellung als Beschuldigter bzw. (Zivilforderungen stellender) Privatklägerin in einem Strafverfahren einhergeht, beeinträchtigt wäre.

Was die verschiedenen als Zeugen (act. 6/10-11) respektive polizeiliche Auskunftspersonen (act. 6/1, 6/3, 6/5-7) befragten Familienmitglieder anbelangt, wurden diese vor allem zur Dynamik in der Familie befragt. Als Kinder bzw. Schwägerin der Parteien sind sie bereits aufgrund der Verwandt- bzw. Schwägerschaft persönlich involviert, was geeignet sein kann, ihre Aussagen zu beeinflussen, was entsprechend bei der Würdigung im Auge zu behalten ist. Indessen kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Kinder jeweils nachvollziehbar und glaubhaft darzulegen vermochten, dass sie aus eigener Initiative den Kontakt zur Untersuchungsleitung gesucht hatten (vgl. act. 12/1-12) und dazu vom Beschuldigten weder unter Druck gesetzt noch auch nur darum ersucht worden waren. Mithin kann eine Instrumentalisierung der Kinder durch den Beschuldigten, wie sie von der Privatklägerin wiederholt geltend gemacht wurde, nicht erstellt werden.

Allerdings kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichts ohnehin bloss eine untergeordnete Rolle zu, da primär die Glaub-

haftigkeit der konkreten Aussagen massgebend ist (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; BGE 133 I 33 E. 4.3).

3.5.

3.5.1. Der Beschuldigte wurde – wie bereits erwähnt – im Vorverfahren mehrfach einvernommen und auch anlässlich der Hauptverhandlung zur Sache befragt. Dabei nahm er jeweils zu den Vorwürfen konkret Stellung und setzte der Darstellung der Privatklägerin seine eigenen gegenüber, begnügte sich mithin nicht mit pauschalem Bestreiten. Seine Aussagen blieben über mehrere Befragungen hinweg grösstenteils konstant, wirken authentisch und nachvollziehbar. Zudem unterlegte er sie mehrfach durch selbst erhobene Beweismittel, die seine Darstellung – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – stützen. Insgesamt kann somit den Aussagen des Beschuldigten bereits an dieser Stelle eine hohe Glaubhaftigkeit attestiert werden.

3.5.2. Auch die Privatklägerin wurde mehrfach (act. 4/1, 4/2 und 4/4) befragt. Dabei zeigte sich mehrfach, dass die Privatklägerin ihre Vorwürfe der Faktenlage anpasste. Auch konnte sie in der Regel nur auf konkrete Hinweise der Befragenden hin Details erinnern, war jedoch nicht in der Lage, in freier Rede konsistente, folgerichtige und widerspruchsfreie Schilderungen zu deponieren. Zudem stellten sich gewisse Vorwürfe der Privatklägerin im Laufe der Untersuchung als objektiv nicht zutreffend heraus (vgl. nachfolgende Ausführungen), weshalb insgesamt von einer geringeren Qualität ihrer Aussagen bzw. – dort wo ihre Schilderung nicht durch objektive Beweismittel sogar widerlegt wird – von zumindest stark eingeschränkter Glaubhaftigkeit auszugehen ist.

Die auffälligste Anpassung der Privatklägerin ist die Veränderung des Tatzeitraums der Drohung im Zusammenhang mit dem Waffenschrank: Die Privatklägerin führte anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahmen bei der Anzeigeerstattung am 6. September 2024 auf die Frage, was am 4. August 2024 passiert sei, aus, dass sie die Polizei angerufen habe, weil ihre Zimmertüre beschädigt worden sei, ihre Sachen ihr weggenommen worden seien und sie bedroht worden sei (act. 4/1 S. 2). Auf die Nachfrage, wie sie damals bedroht worden sei, antwortete sie zusammengefasst,

dass es Streit gegeben hätte, als sie ihre Sachen zurückhaben wollte und er ihr gesagt hätte, dass er sie umbringen werde. Er sei danach in sein Zimmer, in welchem der Safe stehe, in dem er eine Waffe aufbewahre. Sie habe sich in das Badezimmer eingeschlossen. Als sie gehört habe, dass er zu sich ins Zimmer gegangen sei, sei sie in ihr Zimmer gegangen. Am nächsten Tag habe sie dann die Polizei angerufen (act. 4/2 S. 3). Gemäss Nachtragsrapport der Kantonspolizei Zürich vom 19. November 2024 gab die Privatklägerin ausserhalb des Protokolls an, dass sich der Vorfall zwischen Samstag, 3. August 2024, ca. 18.00 Uhr, und Sonntag, 4. August 2024, ca. 02.00 Uhr, ereignet habe (act. 7/2 S. 5). Gemäss Rapport der Stadtpolizei Schlieren vom 22. August 2024 gab es am 4. August 2024 im Haus der Parteien tatsächlich einen Polizeieinsatz, nachdem die Privatklägerin bei der Einsatzzentrale angerufen und gesagt hatte, sie habe Probleme mit ihrem Ehemann (act. 7/4 S. 1). Aufgrund dieser Angaben ist klar, dass die Privatklägerin zu Beginn des Verfahrens die Todesdrohung und das anschliessende sich zum Waffenschrank Begeben am 3. August 2024 bis spätestens in die frühen Morgenstunden des 4. Augusts 2024 verortete (so wurde am 7. September 2024 denn auch rapportiert, vgl. act. 1 S. 1).

Die Kinder der Parteien, C._____, D._____ und E._____, bestätigten in ihren polizeilichen Einvernahmen vom 30. Oktober 2024 resp. 6. November 2024, dass der Beschuldigten sich vom 2. August 2024 bis zum Vormittag des 4. August 2024 mit zwei Töchtern und seinen Enkeln im Tessin befand (act. 6/3 S. 5, act. 6/5 S. 4, act. 6/7 S. 1 f.). E._____ zeigte dazu ein Video, auf welchem der Beschuldigte am 3. August 2024 in einem Hotelzimmer in F._____ zu sehen sei (act. 6/8). Weiter erklärte E._____, dass die Privatklägerin in der Nacht vom 3. August 2024 auf den 4. August 2024 bei G._____, ihrer Tochter, übernachtet habe und sich gar nicht zu Hause befand (act. 6/7 S. 2). E._____ sei unter anderem mit dem Beschuldigten am Vormittag des 4. August 2024 zurück ins Haus der Parteien gekehrt. Am Mittag sei dann die Privatklägerin nach Hause gekommen und habe die Anwesenden angeschrien und beschimpft, wobei E._____ zu 100% sagen könne, dass es da zu keinen Drohungen oder körperlicher Gewalt vom Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin gekommen sei (act. 6/7 S. 2 f.).

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme am 19. November 2024 erklärte die Privatklägerin auf entsprechende Frage der Verteidigung, dass der Beschuldigte vom 2. August 2024 zum 4. August 2024 im Tessin oder in F._____ und sie in der Nacht vom 3. August 2024 auf den 4. August 2024 bei ihrer Tochter G._____ gewesen sei und bestätigte somit die Angaben der Kinder (act. 4/2 S. 23). Auf den Vorfall vom 3./4. August 2024 angesprochen, führte die Privatklägerin aus, dass ihre Zimmertüre aufgebrochen worden sei und einige Sache gefehlt hätten (act. 4/2 S. 6). Auf die explizite Nachfrage der Staatsanwaltschaft, ob am 3./4. August 2024 noch etwas weiteres passiert sei, erklärt die Privatklägerin bei F/A 25, dass gar nichts passiert sei (act. 4/2 S. 7). Auf die Nachfrage der Staatsanwaltschaft, dass es am 4. August 2024 zu einer Drohung gekommen sein soll, sagte die Privatklägerin bei F/A 26 aus, dass der Beschuldigte ihr gedroht hätte, dass er sie schlagen würde, wenn sie das Haus nicht verlassen würde (act. 4/2 S. 7). Als die Staatsanwaltschaft bei F/A 29 nach dem Wortlaut der Drohung fragte, erklärte die Privatklägerin, dass es erst einige Tage später zur wirklichen Drohung gekommen sei und erklärte bei F/A 30 auf entsprechende Nachfrage, dass es am 4. August 2024 zu gar keiner Drohung gekommen sei (act. 4/2 S. 8). Einige Fragen später führte die Privatklägerin aus, dass der Beschuldigte sie verbal bedroht hätte, indem er ihr sagte, es sei besser, das Haus zu verlassen, weil die Konsequenzen dann nicht in Ordnung sein würden. Was er jedoch damit gemeint habe, wisse sie nicht (act. 4/2 S. 10). Auf die spezifische Nachfrage der Staatsanwaltschaft, ob der Beschuldigte am 4. August 2024 gesagt habe, er würde die Privatklägerin schlagen, wenn sie nicht aus dem Haus gehen würde, sagte sie, dass er dies gesagt habe (act. 4/2 S. 10 f.). In den darauffolgenden Fragen (F/A 43-48) widersprach sich die Privatklägerin weiter mehrfach hinsichtlich dem genauen Wortlaut der Drohung am 4. August 2024 (act. 4/2 S. 11 f.; vgl. auch die Protokollnotiz der Staatsanwaltschaft betreffend die sich widersprechenden Aussagen der Privatklägerin,, ebenda S. 9 f.).

Weiter erklärte die Privatklägerin in F/A 53 anlässlich der Einvernahme vom 19. November 2024 neu, dass die Drohung mit dem Safe am 6. September 2024 gewesen sei ("Wenn ich am 6.9.2024 zur Polizei gegangen bin und mein Mann verhaftet worden ist, dann war die schlimme Drohung mit dem Safe a 6.9.2024."). Auf ent-

sprechende Nachfrage führte die Privatklägerin aus, dass der Beschuldigte am Abend – gemeint offensichtlich der 5. September 2024, nachdem die polizeiliche Einvernahme am Vormittag des 6. Septembers 2024 stattgefunden hat – als er nach Hause kam, versucht habe, sie zu provozieren, und dann in sein Zimmer gegangen sei, und sie habe ein Geräusch gehört, wie wenn man den Safe öffne. Daraufhin habe sie sich dann in das Zimmer ihres Sohnes eingesperrt und sei die ganze Nacht dort geblieben. Konkret habe er während dem Öffnen des Safes geschrien, er werde sie töten, sie werde keine Rolle mehr zu Hause spielen und sie müsse sterben (act. 4/2 S. 13 ff.). Auf entsprechende Frage der Staatsanwaltschaft erklärte die Privatklägerin, dass sie am 6. September 2024 die Drohungen anzeigen wollte, welche sich am 5. September 2024 ereignet habe (act. 4/2 S. 16). Auf entsprechende Ergänzungsfrage der Verteidigung erklärte die Privatklägerin, dass sie sich nicht an die genaue Uhrzeit des Vorfalls am 5. September 2024 erinnere, es aber dunkel und Abend gewesen sei (act. 4/2 S. 24). Hierzu ist zu bemerken, dass die Privatklägerin am 6. September 2024 an keiner Stelle bemerkte, dass sich der Vorfall mit dem Safe erst wenige Stunden vor der Befragung ereignete. Im Gegenteil. Hinzu kommt nun aber, dass die Verteidigung im Rahmen der Verlängerung bzw. Aufhebung der Ersatzmassnahmen gegen den Beschuldigten Ende November 2024 vor dem Zwangsmassnahmengericht Dietikon geltend machte und entsprechend belegen konnte, dass der Beschuldigte am 5. September 2024 bereits um 20.33 Uhr das Haus verlassen hatte, seine beiden Söhne H._____ und I._____ ihm um 20.41 Uhr folgten und sie gemeinsam mit dem Schwiegersohn des Beschuldigten in einem Restaurant assen. Nach dem Restaurantbesuch sei der Beschuldigte gegen 22.00 Uhr direkt zu seiner Tochter G._____ gegangen, wo er bis ca. 01.30 Uhr geblieben sei. Entsprechend sei er am 6. September um 01.47 Uhr wieder zu Hause gewesen (act. 19/37 S. 12 f.). Das Verlassen des Hauses sowie die Rückkehr nach Hause belegte der Beschuldigte mit Videoaufnahmen des Einganges seines Hauses, auf welchen das Verlassen des Beschuldigten sowie dessen beiden Söhnen am 5. September 2024 um 20.33 Uhr respektive 10.41 Uhr sowie die Rückkehr des Beschuldigten am 6. September 2024 um 01.47 Uhr zu sehen sind (act. 19/43/1-2). Ergänzend reichte die Verteidigung ein Schreiben der Tochter G._____ sowie von deren Ehemann ein, in welchem diese bestätigten, dass der

Beschuldigte am 5. September 2024, ca. 22.00 Uhr, bis am 6. September 2024, ca. 01.30 Uhr, bei ihnen gewesen sei (act. 19/38). Sodann reichte die Verteidigung ein weiteres Video ein, welches zeigt, dass eine Frau – gemäss der Verteidigung die Schwiegertochter J._____ des Beschuldigten – mit ihren Kindern am 5. September 2024 um 19.45 Uhr ins Haus kam, als es noch hell war (act. 19/43/3). Damit konnte die Verteidigung zeigen, dass am 5. September 2024 die Schwiegertochter inkl. Enkelkinder nach Hause kamen (sie wohnen im 2. Stock der Liegenschaft), bevor es dunkel wurde und dieser somit bis 20.33 Uhr, als er das Haus verliess, nicht alleine mit der Privatklägerin war (act. 19/37 S. 13). Zu widerlegen ist dies alles nicht, zumal auch H._____ als Zeuge bestätigte, an besagtem Abend mit seinem Vater und seinem Schwager in einem Restaurant essen gegangen zu sein (act. 6/11 S. 7).

In der zweiten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 13. Januar 2025 erklärte die Geschädigte angesprochen auf die Uhrzeit der Drohung mit dem Waffenschrank, dass es in der Nacht gewesen sei, sie die Uhrzeit nicht wisse, es aber vor Mitternacht gewesen sei (act. 4/4 S. 14). In diesem Zeitabschnitt war der Beschuldigte aber, wie gerade dargestellt, nachweislich gar nicht im Haus.

Rekapitulierend ist Folgendes festzuhalten: Die Privatklägerin rief am 4. August 2024 bei der Polizei an und gab gegenüber der Polizei bei der nachfolgenden mündlichen Anzeigeerstattung bzw. Befragung vom 6. September 2024 als Tatzeitraum für die Drohung im Zusammenhang mit dem Waffenschrank den Zeitraum zwischen Samstag, 3. August 2024, ca. 18.00 Uhr, und Sonntag, 4. August 2024, ca. 02.00 Uhr, an. Dass sie auch am 6. September 2024 die Polizei zunächst angerufen hätte und hernach sogleich wegen der für den Vortag geschilderten Vorfälle (u.a. Hantieren am Safe) zur mündlichen Befragung aufgeboten wurde, kann den Akten demgegenüber nicht entnommen werden, was wiederum zweifelsfrei nachweist, dass sie am 6. September 2024 bei der Schilderung vom 3./4. August 2024 sprach, wozu sie erklärte, am Folgetag die Polizei angerufen zu haben, welche ausgerückt sei, ihr aber nicht habe helfen können (vgl. act. 4/1 S. 2 f., insb. F/A 16). Dieses Datum fällt für irgendwelche Tathandlungen des Beschuldigten infolge Ortsabwesenheit desselben jedoch von vornherein ausser Betracht.

Bei der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme am 19. November 2024, als sie – entgegen den Ausführungen ihrer Rechtsvertreterin an der Hauptverhandlung (Prot. S. 73) – gemäss eigenen Ausführungen bereits wusste, dass sich der Beschuldigte in der Nacht vom 3. August 2024 auf den 4. August 2024 im Tessin aufgehalten hatte, änderte sie den Tatzeitraum dieser Drohung auf den Abend des 5. September 2025, wobei sie angab, dass es bereits dunkel gewesen sei, aber jedenfalls noch vor Mitternacht. Der Beschuldigte hingegen konnte Zeugen benennen sowie Videoaufnahmen einreichen, welche belegen, dass er in diesem Zeitraum nicht resp. nicht alleine mit der Privatklägerin war. In der Anklage (act. 29 S. 4) ergänzte die Staatsanwaltschaft den Tatzeitraum daraufhin zusätzlich vom Abend des 5. September 2024 bis in die frühen Morgenstunden des 6. September 2024, ohne dass die Geschädigte die frühen Morgenstunden des 6. September 2024 je als Tatzeit angegeben hätte und sogar ausdrücklich zu Protokoll gab, dass es am 5. September 2024 vor Mitternacht passiert sein soll.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch eine weitere Anschuldigung der Privatklägerin durch objektive Beweismittel schon im Vorverfahren derart widerlegt wurde, dass sie gar nicht zur Anklage kam. So machte die Privatklägerin anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 19. November 2024 geltend, dass der Beschuldigte sie drei oder vier Jahre zuvor mit der Faust so auf den Rücken geschlagen habe, dass sie blaue Flecken gehabt habe (act. 4/2 S. 103). Auf entsprechende Ergänzungsfrage ihrer Rechtsvertreterin bejahte die Privatklägerin in derselben Einvernahme, dass sie von diesem Faustschlag immer noch einen grossen Flecken habe und dieser Flecken auch von einem Arzt angeschaut worden sei (act. 4/2 S. 22). Der daraufhin eingeholte Bericht der K._____ [Dermatologie] führt unmissverständlich aus, dass es sich beim Flecken am Rücken der Privatklägerin um eine *Notalgia paresthetica* handle, welche nicht im Zusammenhang mit Schlägen stehe (act. 8/2). Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft mittels Verfügung vom 15. April 2025 das Strafverfahren betreffend die Schläge auf den Rücken ein (act. 25).

4. Weitere Anklagesachverhalte

4.1. Wie eingangs ausgeführt ist im Folgenden aufzuzeigen, dass es selbst bei fristgerecht gestelltem Strafantrag der Sachverhalt bezüglich des Vorwurfs der Sachbeschädigung nicht rechtsgenügend erstellbar ist.

Hierzu ist vorab festzuhalten, dass zwar der Beschuldigte unbestrittenermassen Miteigentümer des Hauses an der L._____-strasse 1 in M._____ ist, die Privatklägerin aber als (Mit-)Benutzerin des Schlafzimmers an der fraglichen Türe und dem Schloss wohl ein Nutzungsrecht hat und somit durchaus Geschädigte sein kann (vgl. BSK StGB-WEISSENBERGER, Art. 144 N 15 ff.).

Hinsichtlich der konkreten Tathandlung ist zu berücksichtigen, dass ein fehlendes Türschloss oder eine Manipulation am Schliessmechanismus von der Polizei am 4. August 2024 nicht bildlich festgehalten wurde und es auch nicht im Rapport zum damaligen Polizeieinsatz erwähnt wurde. Im Gegenteil ist dort explizit festgehalten, dass strafrechtlich "keine Tatbestände erkannt" worden seien (act. 7/2/1 S. 5, act. 7/3 S. 2 und act. 7/4). Die Privatklägerin gab am 12. August 2024 gegenüber der Kantonspolizei Zürich lediglich an, dass der Schlüssel zu ihrem Zimmer fehle (act. 7/3 S. 1). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. November 2024 führte sie hingegen aus: "Das Schloss war aufgebrochen, ein Teil des Schlosses war entfernt worden" (act. 4/2 S. 7). Der Beschuldigte gab in der polizeilichen Einvernahme vom 7. September 2025 zu Protokoll, dass er und H._____ den Schliessmechanismus der Schlafzimmertüre entfernt hätten, da sie als Familie entschlossen hätten, dass sie ihre Türen nicht schliessen würden, und es vorgekommen sei, dass Sachen gefehlt hätten und im fraglichen Schlafzimmer wiedergefunden worden seien (act. 3/1 S. 3). An der Hauptverhandlung sagte der Beschuldigte demgegenüber aus, dass sie den Schliessmechanismus nicht entfernt hätten, sondern die Türe einfach so aufgegangen sei, was die Polizei dies am 4. August 2024 auch bemerkt habe und sie die Türe lediglich geöffnet hätten, weil er für seine Arbeit dringend einen Adapter gebraucht habe, welcher sich im Schlafzimmer befunden habe (Prot. S. 20 f.).

Die Frage, ob der Schliessmechanismus tatsächlich durch den Beschuldigten entfernt, manipuliert oder beschädigt wurde, kann vorliegend aufgrund der Akten nicht abschliessend beurteilt werden: Die widersprüchlichen Aussagen des Beschuldig-

ten und der Privatklägerin sowie die fehlende (Bild-)Dokumentation durch die Polizei führen dazu, dass der Sachverhalt nicht anklagegenügend erstellt werden kann. Immerhin stellte die Polizei vor Ort am 4. August 2024 nichts Strafrelevantes fest, wovon denn – bei Vorliegen eines Strafantrages – zu Gunsten des Beschuldigten auch auszugehen (Art. 10 Abs. 3 StPO) und er entsprechend freizusprechen wäre. Kommt hinzu, dass nicht widerlegt werden könnte, dass dem Beschuldigten ein Mitbenützungsrecht am Zimmer zustand, da er dort noch Sachen aufbewahrte, welches die Privatklägerin ihrerseits durch Abschliessen des Zimmers vereitelt hatte. Vor diesem Hintergrund wäre zunächst die Frage zu klären, ob ein von ihr gestellter Strafantrag nicht rechtsmissbräuchlich wäre.

4.2. Hinsichtlich den beiden Drohungen am 4. August 2024 und am 5./6. September 2025 (act. 29 S. 3ff.) ist grundsätzlich auf obige Ausführungen zu verweisen. Abgesehen davon, dass – wie bereits ausgeführt – nicht alleine auf die Aussagen der Privatklägerin zur Erstellung des Sachverhalts abgestellt werden kann und widerlegt ist, dass der Beschuldigte zu den genannten Zeiten überhaupt vor Ort war, gibt es zusätzliche Punkte, welche gegen die in der Anklage erwähnten Drohungen an den obgenannten Daten sprechen. So widersprach sich die Privatklägerin in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. November 2024 mehrfach hinsichtlich des Umstandes, ob es am 4. August 2024 überhaupt eine verbale Drohung seitens des Beschuldigten geben haben soll (act. 4/2 S. 8 ff.). Weiter erklärte der Sohn der Parteien, H._____, dass man in seiner Wohnung im ersten Stock des Hauses hören würde, wenn man im Erdgeschoss laut spricht oder schreit. Weder er noch seine Frau J._____ hätten damals aber Entsprechendes gehört (act. 6/11 S. 10, vgl. auch act. 6/10 S. 7 ff., insb. S. 11).

Angesichts dieser Ausgangslage kann auch der Anklagepunkt bezüglich der verbalen Drohungen am 4. August 2024 und am 5./6. September 2025 nicht rechtsgenügend erstellt werden.

4.3. Betreffend die Tätlichkeit, welche gemäss Anklagesachverhalt am 21. August 2024 passiert sein soll (act. 29 S. 5), ist die Ausgangslage vergleichbar mit den beiden Drohungen im August/September 2024: Abgesehen von der Aussage der Privatklägerin (act. 4/1 S. 5, act. 4/2 S. 18) gibt es für diese Tätlichkeit keinen Nach-

weis. Zwar machte die Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 6. September 2024 geltend, dass die Tätlichkeit auf dem Video zu sehen sei, welches sie gemacht habe (act. 4/1 S. 5). Dieses Video reichte sie jedoch nicht ein; es befindet sich nicht in den Akten. Ebenfalls konnte sich die Privatklägerin anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. November 2024 zuerst nicht mehr daran erinnern, was am 21. August 2024 passiert sein soll. Erst nachdem die Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Frage erwähnte, dass der Beschuldigte an diesem Tag getreten haben soll, erinnerte sich die Privatklägerin daran (act. 4/2 S. 18). Damit aber kommt der Belastung durch die Privatklägerin auch hier keine derartige Glaubhaftigkeit zu, dass keine vernünftigen Zweifel am Tatablauf verbleiben.

Aufgrund des Gesagten kann der Anklagesachverhalt auch bezüglich der Tätlichkeit nicht rechtsgenügend erstellt werden.

4.4. Hinsichtlich der Drohungen in den Chat-Nachrichten, welche gemäss Anklagesachverhalt zwischen dem 23. November 2019 und dem 1. Januar 2020 passiert sein sollen (act. 29 S. 5 ff.), ist vorab auf den jeweils letzten Abschnitt der Sachverhaltsschilderung hinzuweisen. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten jeweils vor, diese Drohungen im Wissen darum getätigt zu haben, dass die Privatklägerin seit geraumer Zeit verunsichert gewesen sei, weil sie sich schon seit langer Zeit von der Familie ausgegrenzt gefühlt habe, dies weil der Beschuldigte schon seit geraumer Zeit darauf abgezielt hätte, diese Ausgrenzung, welche auch mit einer von ihm initiierten Entfremdung der gemeinsamen Kinder von der Privatklägerin einhergegangen sei, voranzutreiben (act. 29 S. 6 ff.). Die gemeinsamen Kinder der Parteien schildern in ihren Einvernahmen unabhängig voneinander ein anderes Bild. So schilderte C._____ nach dem Verhältnis zur Privatklägerin gefragt, dass er ein enges Verhältnis zu Privatklägerin habe, genau gleich wie zum Beschuldigten (act. 6/3 S. 2). H._____ erklärte, dass sein Verhältnis mit der Privatklägerin bis zum Hauskauf vor ca. 10 Jahren gut gewesen sei, er habe seit dann immer wieder das Gespräch mit der Privatklägerin gesucht um herauszufinden, was ihr Problem sei, er habe es aber nicht herausgefunden (act. 6/6 S. 2). Weiter schilderte H._____, dass er und seine Geschwister jeweils versucht hätten, herauszufinden, was die

Privatklägerin brauche und sich wünsche, und ihr diese Wünsche jeweils zu erfüllen, wie beispielsweise in Form eines eigenen Autos oder Reisen (act. 6/11 S. 4). D._____ hingegen äusserte sich dahingehend, dass sich die Privatklägerin ihr gegenüber fremd und hasserfüllt verhalte, und sie das Gefühl habe, dass sie sich nie wirklich für sie interessiert habe (act. 6/5 S. 2).

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass sich aufgrund der Aussagen der Kinder Parteien der jeweils letzte Absatz in der Anklageschrift betreffend die Entfremdung nicht rechtsgenügend erstellen lassen bzw. im Gegenteil der Eindruck erweckt wird, dass sich die Privatklägerin gegenüber ihren Kindern negativ verhielt und die Kinder versuchten, den Wünschen der Privatklägerin wenn möglich zu entsprechen. Entfremdungshandlungen des Beschuldigten können jedenfalls nicht erstellt werden. Des Weiteren ist zudem nicht ersichtlich und wird auch nicht weiter ausgeführt, inwiefern eine allfällige Entfremdung im Kontext einer Drohung von Relevanz wäre.

Zusätzlich machte der Beschuldigte hinsichtlich sämtlichen Textnachrichten geltend, dass die angeklagten Nachrichten Reaktionen auf die Provokationen der Privatklägerin seien (act. 1/5/12 S. 1, Prot. S. 27 f.). Weiter führte der Beschuldigte aus, dass er in den Nachrichten mit Konsequenzen und Rache jeweils die Trennung bzw. Scheidung meinte (act. 1/5/12, Prot. S. 28 f.). Die Privatklägerin machte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme geltend, dass der Beschuldigte mit Rache jeweils gemeint habe, dass er sie töten wolle (act. 4/4 S. 10 ff.). Es kann nicht abschliessend festgestellt werden, was der Beschuldigte mit diesen Nachrichten tatsächlich meinte. Aufgrund des Kontexts, auf welchen im Folgenden bei der Einzelbetrachtung der Nachrichten noch einzugehen ist, erscheint die Erklärung des Beschuldigten jedoch nahliegender bzw. kann jedenfalls nicht zweifelsfrei widerlegt werden.

Weiter führt der Beschuldigte aus, dass "Islamist" in den Antworten der Privatklägerin die Auflösung der (zwischen ihm und der Privatklägerin) geschlossenen islamischen Ehe bedeutet (Prot. S. 32 f.). Dies bestätigte die Privatklägerin in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 13. Januar 2025, indem sie auf die

Frage, weshalb sie "Jetzt ist der Islamist am Ende" schreibt, antwortete, dass sie die Ehe auflösen wollte (act. 4/4 S. 10).

4.4.1. Gemäss Anklageschrift enthielt die erste von drei vom 23. November 2019 datierenden angeklagten Drohungen , welche um 18.36 Uhr verschickt wurde, folgendes: "Oh wehe dir vor der Qual Gottes und meiner Qual und Rache davor, selbst für den letzten Tag meines Lebens" (act. 29 S. 5 f.). Wie im Screenshot der Chatunterhaltung bzw. der Übersetzung dieser ersichtlich ist, antwortete die Privatklägerin um 19.08 Uhr resp. 19.19 Uhr desselben Tages als Antwort auf die Nachricht des Beschuldigten "Komm schon, Müll" und "Jetzt ist der Islamist am Ende" (act. 3/4/12 und act. 24/15 S. 2). Die erste Reaktion der Privatklägerin ("Komm schon, Müll"), eine sichtliche Beleidigung, lässt nicht darauf schliessen, dass die Privatklägerin in Angst und Schrecken versetzt wurde. Vielmehr stützt sie zumindest umstandsweise die Aussage des Beschuldigten, dass dieser von der Privatklägerin vor der angeklagten Nachricht provoziert worden sei. Weiter stützt die zweite Antwort der Privatklägerin ("Jetzt ist der Islamist am Ende") die oben ausgeführte Erklärung des Beschuldigten, dass er mir Rache die Trennung bzw. Scheidung gemeint habe. Aus der zweiten Antwort ist ersichtlich, dass die Privatklägerin den Bluff des Beschuldigten (Drohung mit der Trennung bzw. Scheidung) durchschaut und deshalb schreibt, dass der Islamist (= Auflösung der islamischen Ehe) am Ende sei. Somit kann nicht rechtsgenügend erstellt werden, dass die angeklagte Nachricht tatsächlich eine Drohung im strafrechtlichen Sinn darstellt, da es naheliegender erscheint, dass der Beschuldigte der Privatklägerin lediglich die Trennung bzw. Scheidung ankündigte und es darüber hinaus fraglich ist, ob die Privatklägerin durch die Nachricht in Angst und Schrecken versetzt wurde.

4.4.2. Die zweite angeklagte Nachricht vom 23. November 2019, um 19.42 Uhr enthielt gemäss Anklage folgenden Text: "Du Scheisse, warum hast Du das Bett gemacht. Tu so viel wie du kannst mit der Untreue, Rache wird hoch sein, wie ich kann, und morgen ist nicht mehr weit, du Gottes niedrigstes und verachtenswertestes Geschöpf" (act. 29 S. 6). Die eingeholte Übersetzung lautet allerdings im ersten Satz derart: "Du Scheisse, warum hast Du das Bett **nass** gemacht." (vgl. act. 24/15 S. 2). Die Privatklägerin antwortete auf diese Nachricht um 19.53 Uhr mit "Der Is-

lamist" und "jetzt" (act. 3/4/12 und act. 24/15 S. 2). Der Beschuldigte machte geltend, dass die Privatklägerin vor dieser Nachricht sein Bett mit WC-Wasser nass gemacht habe (Prot. S. 32 sowie act. 3/4/12), was durch die Übersetzung bestätigt wird. Weiter stützt die Antwort der Privatklägerin (Der Islamist, jetzt) die Aussage des Beschuldigten, dass er mit "Rache" die Scheidung meine, und die Privatklägerin mit der Forderung nach der Auflösung der (islamischen) Ehe antwortete, wodurch zumindest wiederum fraglich ist, ob die Privatklägerin tatsächlich durch die Nachricht des Beschuldigten in Angst und Schrecken versetzt wurde. Somit kann der angeklagte Sachverhalt bezüglich dieser Drohung ebenfalls nicht rechtsgenügend erstellt werden.

4.4.3. Die dritte angeklagte Nachricht vom 23. November 2019, versendet um 19.56 Uhr lautete: "So Gott will, werden wir dich islamisch beten und zwar bald (bedeutet gemäss Übersetzung "Trauergebete Abhalten"), Ameen und werden dein Übel für immer los" (act. 29 S. 7). Vor dieser dritten Nachricht des Beschuldigten, wohl unter anderem als Reaktion auf die obgenannte zweite angeklagte Nachricht des Beschuldigten, schrieb die Privatklägerin um 19.55 Uhr "Islamist", sowie zweimal "Jetzt" (act. 3/4/12 und act. 24/15 S. 2). Der Beschuldigte machte geltend, dass die Privatklägerin mit "Islamist" die Scheidung verlangte und er in dieser Nachricht mit bald islamisch beten das islamische Gebet bei der Scheidung meine und er nicht verstehe, wie der Übersetzter auf Trauergebet komme (Prot. S. 32). Auch wenn hier die Reaktion bzw. Antwort der Privatklägerin auf die dritte angeklagte Nachricht des Beschuldigten in den Akten fehlt, ist aufgrund der vorangehenden Nachrichten der Privatklägerin die Erklärung der Nachricht des Beschuldigten eher nachvollziehbar und somit der angeklagte Sachverhalt nicht anklagegenügend erstellbar.

4.4.4. Die vierte angeklagte Nachricht stammt vom 2. Dezember 2019, 18.48 Uhr: "Bei Gott, die Anwesenheit von Dir und I._____ in dieser Welt ist für alle zum Gipfel der Peinlichkeit geworden. Möge Gott uns eher früher als später von euch befreien, auch wenn das bedeutet, dass auch mein Leben beendet wird" (act. 29 S. 7 f.). Bei Betrachten der Nachrichten, welche kurz vor der vor der vierten angeklagten Nachricht versendet wurde, wird ersichtlich, dass zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin ein Streit über Kurznachrichten stattfand (act. 3/4/12 und act. 24/15

S. 3 f.). Die Privatklägerin erklärte zu dieser Nachricht, dass der Beschuldigte möchte, dass sie und I._____ nicht mehr am Leben seien, auch wenn dies ihn das Leben kosten würde (act. 4/4 S. 11). Der Beschuldigte dagegen führte dazu aus, dass die Privatklägerin im Haus vor ihren Kindern und Enkelkindern geschrien hätte, weshalb er diese Nachricht geschrieben habe. Der Beschuldigte machte weiter geltend, er habe mit dieser Nachricht gemeint, dass er sich scheiden lassen könne, egal was mit der Familie passiere, und auch wenn die Familie der Privatklägerin ihn töten würde. Dazu führte er aus, dass die Privatklägerin ihm immer gesagt hätte, dass ihr Bruder ihm etwas antun würde, falls er ihr etwas Schlimmes antun würde (Prot. S. 33 f.). Die Aussage des Beschuldigten, er habe mit dieser Nachricht die islamische Scheidung ansprechen wollen, erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der anderen angeklagten Drohungen nicht per se unglaubhaft. Die Erklärung der Privatklägerin, dass sie die Nachricht so verstehe, dass der Beschuldigte wolle, dass sie und I._____ nicht mehr am Leben seien, spricht zudem nicht dafür, dass diese Aussage überhaupt eine Drohung im juristischen Sinne darstellt. Dies, da lediglich die Äusserung des Wunsches einer Person, jemand soll nicht mehr am Leben sein, keine Drohung darstellt. Dazu ist zu beachten, dass der Beschuldigte in dieser Nachricht schrieb, dass "Gott" "uns" von der Privatklägerin befreien soll und der Beschuldigte offensichtlich keinen Einfluss auf "Gott" bzw. die Verwirklichung des geäusserten Wunsches hat. Unter Berücksichtigung dieser Punkte ist auch dieser Sachverhalt nicht anklagegenügend erstellbar.

4.4.5. Die fünfte und letzte angeklagte Nachricht stammt vom 1. Januar 2020, 01.59 Uhr: "Die Drohungen von dir und deiner Familie sind wie mein Arsch. Die Zeit der Rache wird kommen und sie wird genauso schmerzhaft sein. Es ist ein Moment des Verlusts, der Geduld und des bewussten Denkens, und ich bin nicht mehr weit von diesem Moment entfernt, da meine Nerven und meine Ausdauer leider mit zunehmendem Alter nachgelassen haben. Möge Gott mir Geduld schenken, denn die Folgen werden für alle sehr schlimm sein" (act. 29 S. 8 f.). Die Privatklägerin antwortete auf diese Nachricht um 01.59 Uhr mit "Es gibt jemanden, der sie beschützt" und um 07.48 Uhr mit "hahahaha" (act. 3/4/12 und act. 24/15 S. 5.). Der Beschuldigte machte geltend, dass dieser Nachricht eine Drohung seiner Ehefrau vorausgehe und er entsprechend zu Beginn seiner Nachricht auch von ihrer Drohung spre-

che (act. 3/4/12). Weiter erklärte er, dass er auch hier mit "Rache" die Scheidung meine und hinsichtlich der Konsequenzen (in der Anklage mit "Folgen" übersetzt) davon spreche, dass bei einer Scheidung die Gemeinde und die KESB bei den Kindern eingreifen werde (Prot. S. 34 f.). Einerseits ist auch hier die Erklärung des Beschuldigten, dass er mit "Rache" die Scheidung meine, nicht von der Hand zu weisen und andererseits spricht die Reaktion der Privatklägerin ("hahahaha") nicht dafür, dass sie aufgrund der Nachricht des Beschuldigten in Angst und Schrecken versetzt wurde. Vor diesem Hintergrund ist auch dieser Sachverhalt nicht anklagegenügend erstellbar.

4.5. Damit ist festzuhalten, dass sich die Anklagesachverhalte nicht rechtsgenügend erstellen lassen, und es ist festzustellen, dass sich der Beschuldigte einer strafbaren Handlung nicht schuldig gemacht hat. Entsprechend ist er – soweit das Verfahren nicht bereits aus prozessualen Gründen einzustellen ist – vollumfänglich freizusprechen.

5. Sicherstellungen

5.1. Gegenstände und Vermögenswerte können unter anderem dann beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO; sog. Kostendeckungsbeschlagnahme). Zudem ist eine Beschlagnahmung von Gegenständen und Vermögenswerten dann möglich, wenn sie voraussichtlich einzuziehen sind (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO; sog. Einziehungsbeschlagnahme). Gemäss Art. 69 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht schliesslich ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (sog. Sicherungseinziehung).

5.2. Anlässlich der vorliegenden Strafuntersuchung wurden im Rahmen der Hausdurchsuchung vom 6. September 2024 beim Beschuldigten folgende Gegenstände sichergestellt, jedoch nicht beschlagnahmt (act. 14/3):

- Sturmgewehr Mossberg inkl. Magazin, ID-Nr.: 2 (Asservaten-Nr. A019'056'236),
- Pistole, Marke NEDI, inkl. Magazin, ID-Nr.: 3 (Asservaten-Nr. A019'056'247),
- 1 Pistole Marke Erma, inkl. Magazin, ID-Nr.: 4 (Asservaten-Nr. A019'056'258),
- Pistole, Marke unbekannt, Aufschrift: …, Cal. 4.5, ID-Nr.: 5 (Asservaten-Nr. A019'056'269),
- Munition: - Kaliber .22 long rifle: 475 Schuss - Kaliber 9mm: 258 Schuss (Asservaten-Nr. A019'056'281).

5.3. Aufgrund des vollumfänglichen Freispruchs und mangels Grund für eine Einziehung sind die sichergestellten Gegenstände dem Beschuldigten herauszugeben.

6. DNA-Probenentnahme und Profil-Erstellung

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Anordnung einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO (act. 29 S. 10). Gemäss dieser Bestimmung kann das Gericht in seinem Urteil bestimmen, dass von einem wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilten Beschuldigten eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird. Da der Beschuldigte von sämtlichen Vorwürfen freizusprechen, bzw. das Verfahren einzustellen ist, kommt eine Anordnung einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO nicht in Frage, weshalb dieser Antrag abzuweisen ist.

7. Zivilansprüche

7.1. Die Privatklägerin stellte den Antrag, der Beschuldigte sei zur Zahlung einer Genugtuung in Höhe von Fr. 3'000.00 nebst 5 % Zins seit 4. August 2024 zu verpflichten, da er sie widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt und ihr seelische Unbill zugefügt habe (vgl. act. 68 S. 1 und S. 4 f.).

7.2. Gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es den Beschuldigten zwar freispricht, sich der Sachverhalt hinsichtlich des Zivilanspruches aber als spruchreif erweist. Der Zivilanspruch ist spruchreif, wenn über diesen ohne Weiterungen auf Grund der im bishe-

rigen Verfahren gesammelten Beweise entschieden werden kann, wobei das Gericht keine Beweiserhebungen für die Zivilklage mehr machen muss. Fehlt es mangels erfüllter Tatbestandsmässigkeit oder Rechtswidrigkeit an der zivilrechtlichen Haftungsgrundlage gemäss Art. 41 ff. OR, ist die Zivilklage abzuweisen.

7.3. Vorliegend liess sich kein strafrechtlich vorwerfbares Verhalten des Beschuldigten erstellen und dieser ist folglich hinsichtlich sämtlicher Delikte freizusprechen. Weiter ist der Sachverhalt – soweit es das gestellte Genugtuungsbegehren betrifft – spruchreif. Zwar hat die Privatklägerin Antworten des stadtärztlichen Dienst zu den Akten gereicht (act. 69/3). Soweit die Privatklägerin jedoch tatsächlich unter psychischen Problemen leiden sollte, ist aufgrund der Akten nicht ersichtlich, inwiefern diese auf die diesem Verfahren zugrundeliegenden Geschehnisse zurückzuführen wären. Da es somit an der zivilrechtlichen Haftungsgrundlage fehlt und nicht einzusehen ist, weshalb der Beschuldigte der Privatklägerin bei dieser Ausgangslage eine Genugtuung schulden sollte, ist das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin in Anwendung von Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO abzuweisen. Damit kann offen bleiben, ob der Strafantrag hinsichtlich der Tätlichkeiten und der vorliegend nicht als Antragsdelikte ausgestalteten Drohungen die Privatklägerin bei ausdrücklich fehlender Konstituierung (vgl. Ziff. 2.3 vorstehend) überhaupt zur Stellung der geltend gemachten, auf den Drohungen fussenden Adhäsionsforderung berechtigt.

8. Kosten- und Entschädigungsfolgen

8.1. Wird der Beschuldigte freigesprochen, so werden ihm die Kosten auferlegt, wenn er die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder ihre Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte die Untersuchung durch leichtfertiges Benehmen verursacht oder diese erschwert hätte, weshalb die Kosten des Verfahrens, inkl. diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin (vgl. zu Festsetzung Ziff. 8.2 nachfolgend), auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

8.2. Nach ständiger Lehre und Rechtsprechung sind die Verteidigerkosten, aber auch diejenigen der Privatklägervertretung, nach Massgabe der Verordnung über

die Anwaltsgebühren (AnwGebV) zu entschädigen. Dabei ist zu beachten, dass hinsichtlich der gerichtlichen Verfahren bei einfachen Standardfällen grundsätzlich von den in der genannten Verordnung angeführten Ansätzen auszugehen ist (ZR 101 Nr. 19). Die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses betreffend Verbrechen oder Vergehen vor dem Einzelrichter beträgt Fr. 600.00 bis Fr. 8'000.00 (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV).

8.2.1. Der amtliche Verteidiger, welcher erst für das Gerichtsverfahren bestellt wurde (act. 42), reichte an der Hauptverhandlung eine Honorarnote in der Höhe von Fr. 14'051.70 (inkl. Barauslagen und 8.1% MwSt.) ein (act. 80). Dieser Betrag ist trotz des zumindest teilweise komplexen Falles klar über der oberen Grenze von Fr. 8'000.00 der AnwGebV. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der amtliche Verteidiger erst nach Anklageerhebung ernannt wurde und sich somit noch in den Fall einarbeiten musste. Unter den gegebenen Umständen erscheint eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 13'000.00 (inkl. Barauslagen und 8.1% MwSt.) als angemessen.

8.2.2. Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin, welche ebenfalls erst im Gerichtsverfahren eingesetzt wurde (act. 51), reichte vorgängig eine Honorarnote (darin bereits berücksichtigt: vierstündige Hauptverhandlung, Wegzeit und Urteilsstudium bzw. Urteilsbesprechung) in der Höhe von Fr. 6'722.15 (inkl. Barauslagen und 8.1% MwSt.) ein (act. 75). Die Höhe der Honorarnote erscheint angemessen. Unter Berücksichtigung der längeren Dauer der Hauptverhandlung erscheint eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 7'350.00 (inkl. Barauslagen und 8.1% MwSt.) als angemessen.

8.3. <u>(Haft-)Entschädigung</u>

8.3.1. Gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO ist dem Freigesprochenen eine Entschädigung aus der Staatskasse für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe zuzusprechen. Er hat einen Anspruch auf Schadenersatz im Sinne eines Ausgleichs des im Zusammenhang mit dem Strafverfahren kausal verursachten materiellen Schadens. Dazu gehört eine Entschädigung für Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) sowie

für wirtschaftliche Einbussen, die dem Freigesprochenen aus seiner notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b). Zudem steht ihm bei besonders schwerer Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse (insb. Freiheitsentzug) auch Genugtuung zu (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO).

Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf richterlichem Ermessen, wobei den Besonderheiten des Einzelfalles entscheidendes Gewicht beizumessen ist. Massgebend sind somit die Dauer und Umstände der Persönlichkeitsverletzung, mithin der Verhaftung, sowie die Auswirkungen auf die persönliche Situation des Beschuldigten und die Belastung durch das Verfahren (BSK StPO-WEHRENBERG/FRANK, Art. 429 N 26 ff.). Das Bundesgericht erachtet bei kürzeren Freiheitsentzügen einen Grundbetrag von Fr. 200.00 pro Hafttag als angemessene Genugtuung, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung rechtfertigen (BGer 6B_111/2012, Urteil vom 15. Mai 2012, E. 4.2).

Den Anspruch auf eine Entschädigung und Genugtuung prüft das Gericht von Amtes wegen, wobei die beschuldigte Person aufgefordert werden kann, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Da die zivilrechtlichen Regeln zur Anwendung gelangen, hat der Beschuldigte dabei den Schaden nicht nur zu behaupten, sondern auch zu beweisen resp. dessen Existenz und dessen ziffernmässige Höhe zu belegen (Art. 42 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 8 ZGB; Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 17. April 2012, BK2011.16 E. 2.3).

8.3.2. Anlässlich der Hauptverhandlung verwies der Beschuldigte unter anderem für die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung auf die späteren Ausführungen seines Verteidigers (Prot. S. 35). Sein Verteidiger forderte anschliessend eine Genugtuung sowie Schadenersatz in der Höhe von insgesamt Fr. 124'000.00 (act. 78 S. 22). Gemäss der separat eingereichten Auflistung stellt sich die Forderung wie folgt zusammen (act. 79 S. 2): Fr. 19'200.00 für Unterkunftskosten (Hotelaufenthalt für 12 Monate), Fr. 21'600.00 für zusätzliche Lebenshaltungskosten (Essen, Kleidung, Transport – 12 Monate), Fr. 20'000.00 für psychische und emotionale Belastung, Fr. 15'000.00 für berufliche Nachteile (Reputationsverlust, Arbeitsplatzrisiko), Fr. 21'700.00 für unrechtmässige Inhaftierung und entwürdigende Behandlung,

Fr. 7'500.00 für Reputationsschaden im sozialen und familiären Umfeld, Fr. 10'000.00 für persönlichen Aufwand (Sammeln, Einreichen, Korrespondenz über 12 Monate), Fr. 9'000.00 für Verlust von Sportwaffen (Fr. 5'000.00) und Hobby-Entzug (emotional, familiär). Der Verteidiger äusserte in seinem Plädoyer keine Begründung und reichte auch keine Belege für die Forderungen ein. Die separate Forderungsaufstellung enthielt ausser einigen allgemeine Ausführungen ebenfalls keine Begründung zu den einzelnen Posten (act. 79).

8.3.3. Vorab ist festzuhalten, dass mit der Rückgabe der sichergestellten Waffen die Schadenersatzforderung diesbezüglich hinfällig wird.

Für die zu unrecht erlittene Haft und "entwürdigende Behandlung" verlangte der Beschuldigte Fr. 21'700.00 (act. 79 S. 2). Inwiefern der Beschuldigte eine entwürdigende Behandlung erfuhr, welche eine Genugtuung rechtfertigt, wird nicht dargelegt, weshalb darauf – mit Ausnahme der folgenden Ausführungen zur Verhaftung – nicht weiter eingegangen werden kann.

Der Beschuldigte befand sich vom 6. September 2025 bis zum 9. September 2025 und damit vier Tage in Haft (act. 19/2, 19/12). Da der Beschuldigte freizusprechen ist, erweist sich die ursprünglich rechtmässig angeordnete Haft retrospektiv als ungerechtfertigt, weshalb dem Beschuldigten eine Entschädigung zuzusprechen ist. Wie er ausführte, hatte ihm die Polizei damals versichert, dass es nur um eine kurze Befragung gehe und er danach weiterarbeiten könne. Entsprechend gross war der durch die unvermittelte Inhaftierung samt Leibesvisitation hervorgerufene Haftschock (vgl. dazu anschaulich Prot. S. 26). Damit erscheint eine gegenüber den üblichen Ansätzen erhöhte Entschädigung von Fr. 2'000.– als angemessen.

Darüber hinaus versäumte es der Verteidiger des Beschuldigten die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung detailliert zu begründen und zu belegen, weshalb die weitere Schadenersatz- und Genugtuungsforderung abzuweisen ist.

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird betreffend die Vorwürfe der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB und der Sachentziehung im Sinne von Art. 141 StGB zufolge fehlenden Strafantrags eingestellt.

2. Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Sodann wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist einer strafbaren Handlung nicht schuldig und wird freigesprochen.

2. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden die folgenden, anlässlich der Hausdurchsuchung vom 6. September 2024 sichergestellten Gegenstände (lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich, Polis-Geschäfts-Nr. 88793639) dem Beschuldigten auf erstes Verlangen hin herausgegeben:

   - Sturmgewehr Mossberg inkl. Magazin, ID-Nr.: 2 (Asservaten-Nr. A019'056'236),
   - Pistole, Marke NEDI, inkl. Magazin, ID-Nr.: 3 (Asservaten-Nr. A019'056'247),
   - 1 Pistole Marke Erma, inkl. Magazin, ID-Nr.: 4 (Asservaten-Nr. A019'056'258),
   - Pistole, Marke unbekannt, Aufschrift: …, Cal. 4.5, ID-Nr.: 5 (Asservaten-Nr. A019'056'269),
   - Munition: - Kaliber .22 long rifle: 475 Schuss - Kaliber 9mm: 258 Schuss (Asservaten-Nr. A019'056'281).

Verlangt der Beschuldigte die Herausgabe nicht innert drei Monaten ab Rechtskraft des Urteils, werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung übergeben.

3. Der Antrag um Anordnung einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles wird abgewiesen.

4. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin wird abgewiesen.

5. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz; die weiteren Kosten betragen:

Fr.	3'000.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	70.00	Entschädigung Zeuge
Fr.	5'740.55	Entschädigung vormalige amtliche Verteidigung (Dr. iur. X3._____; bereits vollständig entschädigt.)
Fr.	28'348.35	Entschädigung vormalige amtliche Verteidigung (lic. iur. X2._____; bereits vollständig entschädigt.)
Fr.	10'154.48	Entschädigung vormalige unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin (Dr. iur. Y2._____; bereits vollständig entschädigt.)

6. Rechtsanwalt Mag. iur. X1._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 13'000.00 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt.

7. Rechtsanwältin M.A. HSG in Law Y1._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin aus der Gerichtskasse mit Fr. 7'350.00 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt.

8. Die Untersuchungskosten sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin werden sofort und definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

9. Dem Beschuldigten werden Fr. 2'000.00 als Genugtuung aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die weitergehenden Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche werden abgewiesen.

10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung ohne Begründung an
    - den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
    - die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (übergeben);
    - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (versandt);

    hernach als begründetes Urteil an
    - den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (gegen Empfangsschein);
    - die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin unter Beilage einer Kopie des Verhandlungsprotokolls (Prot. S. 11-84; gegen Empfangsschein);
    - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (gegen Empfangsschein);

    sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

    - die Bezirksgerichtskasse Dietikon;
    - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben gem. § 54a PolG;
    - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten unter Beilage des Formulars "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials";
    - die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A (Asservaten-Triage) per E-Mail (…), unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 2.

11. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

    Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

    Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
    Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens,

Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT DIETIKON
Einzelgericht in Strafsachen

Die Bezirksrichterin:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. C. Keller	MLaw A. Schneider